

Kreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Sögel

Gemeinde Sögel
Flur 18 tlw. u. 19 tlw.

Maßstab 1:1000

Festsetzungen gemäss § 9 BBAug vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO)
(BGBI. I S. 429) in den jeweils geltenden Fassungen.

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

1/3
2/4

1 = Geschosshöhe
z.B.: VII = bis siebengeschossig
2 = Bauweise, 0 = offen
3 = Grundflächenzahl (GFZ)
4 = Geschosflächenzahl (GFZ)



Gemeinbedarfsfäche



Krankenhaus

II. Sonstige Festsetzungen

a)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

--- Baugrenze

St Fläche für Stellplätze

b) Für weitere Festsetzungen gilt die zu diesem Plan
gehörende Satzung

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKAT-
TASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE
UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM 20.5.1970 NACH.
SIE IST IN BEZUG AUF DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN AN-
LAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Sögel, den 27.5.1970
KARLSTERRAM
1. Bm. Obernat.

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "KRANKENHAUS"
DER GEMEINDE SÖGEL KREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

PLANENTWURF BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 10.11.1970

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL HAT AM 2. Juli 1970
GEMÄSS § 2(1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
SÖGEL, DEN 24. Nov. 1970

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 21. Okt. 1970
BIS 24. Nov. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SÖGEL, DEN 24. Nov. 1970

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28. Dez. 1970 DURCH DEN RAT
DER GEMEINDE SÖGEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
SÖGEL, DEN 28. Dez. 1970

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG
VOM 7. JUNI 1972 GENEHMIGT WORDEN.
OSNABRÜCK, DEN 7. JUNI 1972

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 7. JUNI 1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 (BGBI. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 20. JUNI 1972 BIS 23. AUG. 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SÖGEL, DEN 21. AUG. 1972

IN KRAFT GETRETEN AM 17. JUNI 1972
SÖGEL, DEN 17. JUNI 1972

21. Aug. 1972

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 9 vom 10.11.1970
der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf-Hümmling

Die ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche liegt in Flur 18 und 19 der Gemarkung Sögel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Gemeinbedarfsfläche für das Kreiskrankenhaus aus. Der Rat der Gemeinde hat beschlossen, im unmittelbar anschließenden Bereich einen weiteren verbindlichen Bauleitplan aufzustellen. Wegen der Dringlichkeit der Krankenhausenerweiterung soll zunächst jedoch nur der vorliegende Plan beschlossen werden.

Die verkehrliche Erschließung ist sichergestellt. Sie erfolgt von ausgebauten Straßen, und zwar der Mühlenstraße im Osten, der Wahner Straße im Südwesten und dem Westring im Nordwesten.

Die wasserwirtschaftliche Erschließung, d.h. Versorgung mit Trinkwasser, Abführung der Schmutzwasser in die zentrale Kanalisationsanlage der Gemeinde Sögel und die Abführung der Regenwasser in die Regenwasserkanalisation, ist gleichfalls sichergestellt.

Die erforderlichen Stellplätze werden innerhalb der Grundstückeflächen ausgebaut. Sie sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen, sondern ergeben sich aufgrund eines noch aufzustellenden Entwurfs für die Außen- und Grünanlagen des gesamten Kreiskrankenhausgeländes.

Die vorgesehene bauliche Erweiterung ist im Plan in gestrichelter Form gekennzeichnet.

Der Gemeinde Sögel entstehen durch die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen keine Erschließungskosten.

Bearbeitet:

Osnabrück, den 10.11.1970

Dipl.rer.hort. H. Nolte
Ortsplaner - Architekt BDA

Sögel, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 9 vom 10.11.1970
der Gemeinde Sögel, Kreis Achendorf-Hümmling

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.62) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sögel am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 18 und 19, Gemarkung Sögel, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan Nr. 9 vom 10.11.1970 mit Anlagen verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 in den jeweils geltenden Fassungen)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthält ausschließlich eine Gemeinbedarfsfläche für das Kreiskrankenhaus.
Art und Maß der baulichen Nutzung sind im Plan festgesetzt.
Die Zahl der Vollgeschosse, die bis 7 angegeben ist, soll sowohl eingeschossige als auch mehrgeschossige Gebäudeteile ermöglichen.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor